



St. Gallen, 10. November 1993

Gemeinderat Vilters
7323 Wangs

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Gestaltungsplan Hinterdorfstrasse, Wangs mit besonderen Vor-
schriften

Der Erlass regelt die besondere Bauweise auf den Parzellen
Nr. 218, 219, 220, 221, 225 und 226 an der Hinterdorfstrasse in
Wangs.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass aus planerischer Sicht
recht- und zweckmässig ist. Bezüglich des neuen Waldgesetzes sind
indes folgende Präzisierungen anzubringen:

- a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG;
in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von
Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen,
wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es
ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald

ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Plangebietes oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Umgekehrt fällt auf, dass der Erlass - ohne den erforderlichen Bestandteil gemäss Waldgesetz - vom 7. September bis 6. Oktober 1993 öffentlich aufgelegt wurde, zu einem Zeitpunkt, als die geänderten Vorschriften doch schon einige Zeit bekannt waren (vgl. das Kreisschreiben von Baudepartement und Volkswirtschaftsdepartement vom Mai 1993).

Im Sinn eines ausnahmeweisen Entgegenkommens kann der Erlass trotzdem ohne nochmalige öffentliche Auflage genehmigt werden. Der Ueberbauungsplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)